



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sicherheitsmaßnahmen auf See im Bereich der Lübecker/Mecklenburger Bucht

1. Wie viele Boote der Küstenwache (z. B. Wasserschutzpolizei, Schlepper, Feuerlöschboote) sind wo im Bereich der Lübecker/ Mecklenburger Bucht stationiert?

Die Küstenwache Schleswig-Holstein verfügt in der zum schleswig-holsteinischen Küstenmeer gehörenden Lübecker Bucht über zwei Boote der Wasserschutzpolizei, die in Neustadt („Trave“) und Travemünde („Habicht“) stationiert sind.

Die Küstenwache des Bundes verfügt in der Lübecker Bucht über 6 Fahrzeuge, die in Travemünde (1 Zollboot) und Neustadt (5 BGS-Boote, inkl. des Schleppers „Rettin“) stationiert sind. In der Mecklenburger Bucht sind 5 Fahrzeuge in Warnemünde (1 Zollboot, 3 BGS-Boote und 1 Fischereiaufsichtsboot) stationiert.

Die DGzRS hat in der Lübecker und Mecklenburger Bucht an den Standorten Großenbrode, Grömitz und Warnemünde insgesamt 3 Rettungskreuzer stationiert, die über leistungsfähige Feuerlöscheinrichtungen verfügen.

2. Welche Behörden sind zuständig für:
 - Havarien
 - Schiffskollisionen,
 - Umweltschäden (z. B. auslaufende Kraftstoffe)?

Nach dem Seeaufgabengesetz obliegt es der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, u.a. Gefahren für die Schifffahrt durch Havarien oder Schiffskollisionen abzuwehren.

Für die Gefahrenabwehr nach § 110 Landeswassergesetz –LWG- im Küstengewässer ist das Staatliche Umweltamt Kiel im Bereich der Lübecker Bucht als untere Wasserbehörde nach § 105 LWG sowie als Sonderordnungsbehörde nach § 164 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesverwaltungsgesetzes –LVwG- zuständig.

Der Wasserschutzpolizei obliegt es, die Seeunfall- und strafrechtlichen Ermittlungen zu führen.

3. Wie viele Personen sind für diesen Zuständigkeitsbereich
 - ausgebildet und
 - beschäftigt?

Die Zahl der bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Bekämpfung von Havarien ausgebildeten bzw. beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht ermittelt werden.

Für die Aufgaben der Ölunfallbekämpfung (Leitungsaufgaben, Sachbearbeitung, Rufbereitschaft und Ölunfallbekämpfungseinsatz) sind im Staatlichen Umweltamt Kiel insgesamt 14 Personen beschäftigt und entsprechend ausgebildet.

In der Wasserschutzpolizei sind insgesamt 263 Personen ausgebildet und beschäftigt.

4. Wie viele Lotsen / Lotsen in Bereitschaft sind für den Bereich der Lübecker/ Mecklenburger Bucht zuständig?

Die Einrichtung, Unterhaltung und Aufsicht über das Seelotswesen obliegt dem Bund. Aufsichtsbehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD). An der Trave sind 26, im Bereich Wismar, Rostock und Stralsund 28 bestellte Seelotsen zuständig. Weitere 26 Seelotsen haben die Erlaubnis, auf der Ostsee außerhalb der Seelotsreviere zu lotsen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation der Schiffsicherheit auf der Ostsee, wo sieht sie ggf. Handlungsbedarf und welche konkreten Initiativen wird sie ggf. ergreifen?

Die Landesregierung verkennt nicht, dass weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Schiffssicherheit auf der Ostsee, insbesondere auf der gesamten Route vom Großen Belt durch die Fehmarn-Enge und die Kadet-Rinne bis in die mittlere Ostsee, erforderlich sind. Da es sich teils um Bundeswasserstraßen und teils um dänische Gewässer handelt, sind die unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten der Landesregierung begrenzt.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichtete Projektorganisation „Maritime Notfallvorsorge“, die die Umsetzung der rd. 30 Empfehlungen der „Grobecker-Kommission“ vorbereitet, verfolgt als zentrale Themen u.a. die Gründung eines Havariekommandos und einer neuen einheitlichen See- bzw. Küstenwache. Die Landesregierung arbeitet hieran konstruktiv mit und drängt auf zügige Ergebnisse. Im übrigen wird das Thema „Sicherheit des Schiffsverkehrs in der westlichen Ostsee“ Gegenstand eines Berichtes sein, den die Landesregierung aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 22.02.2001 (Antrag der Fraktion der F.D.P., Drs. 15/ 718) abgeben wird.